

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 27.04.2022

nachrichtlich  
Staatsministerium

Antrag der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP  
- Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Polizei  
- Drucksache 17/2306  
Ihr Schreiben vom 6. April 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. zu welchen Zwecken und welche Kategorien personenbezogener Daten im Rahmen der Polizeiarbeit jeweils in welchen Datenbanken und Auskunftssystemen maßgeblich gespeichert werden;*

**Zu 1.:**

Die Auflistung der maßgeblichen Datenbanken und Auskunftssysteme in der Zuständigkeit der Polizei Baden-Württemberg sowie deren Zweck können der Anlage entnommen werden. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass mit Blick auf die enthaltenen einzelnen Ausführungen zum Vorgehen der Polizei die Anlage nur als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und gesondert zur Verfügung gestellt werden kann.

Je nach Zielrichtung der einzelnen Datenbank und des einzelnen Auskunftssystems kommt die Speicherung personenbezogener Daten der nachfolgenden Kategorien in Betracht:

- Personalien und benutzte Aliaspersonalien mit Wohnsitzen und Identifizierungsnummer,
- der Person zugeordnete Straftaten mit Aktenzeichen und justiziellen Verfahrensausgängen,
- besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 12 Nummer 15 Polizeigesetz (PolG) gemäß § 71 PolG, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind und wenn geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Person vorgesehen werden. Sind Daten zu einer bestimmten Person bereits vorhanden, können besondere Kategorien personenbezogener Daten als personengebundene Hinweise oder weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, hinzugespeichert werden.

- 2.** *wie lange personenbezogene Daten in Datenbanken und Auskunftssystemen baden-württembergischer Polizeibehörden jeweils grundsätzlich gespeichert werden (bitte unter getrennter Darstellung nach den einzelnen Kategorien von Daten, Verarbeitungszwecken und Speicherorten);*

**Zu 2.:**

Sofern sich die Speicherdauer nach festen Fristen richtet, sind diese für die einzelnen Datenbanken sowie Auskunftssysteme in der Anlage, Spalte „Speicherdauer“, dargestellt.

Sofern die Festlegung der Speicherdauer hingegen eine Bewertung des Einzelfalles voraussetzt, ist eine solche absolute Feststellung nicht möglich. Die Überprüfungsfristen richten sich in diesen Fällen nach § 76 PolG i. V. m. § 5 DVO PolG. Hierbei handelt es sich um maximale Überprüfungsfristen für die entsprechenden Datensätze innerhalb der Datenbank zum jeweiligen Ausführungsdatum. Weitergehende Datensatzveränderungen, zum Beispiel neue Sachverhalte mit Personenbezug, führen zu einer möglichen Verlängerung der Speicherung gemäß § 76 Absatz 3 PolG.

- 3.** *welche Maßnahmen sowohl personell als auch technisch und organisatorisch ergriffen wurden, um die praktische Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Polizeigesetzes (PolG) umzusetzen und zu konkretisieren;*
- 4.** *wie die Einhaltung der in §§ 75 ff. PolG festgeschriebenen Aktualisierungs- und Überprüfungsfristen in der Praxis konkret umgesetzt und sichergestellt wird;*
- 6.** *wie technisch sichergestellt wird, dass die vorgeschriebenen Speicherdauern jeweils regelmäßig überprüft und gelöscht werden (bitte unter Darlegung des konkreten Löschkonzepts für die unterschiedlichen Kategorien personenbezogener Daten sowie der Art und Weise der Überprüfung, also inwiefern und wie diese Abläufe automatisiert erfolgen);*

**Zu 3., 4., und 6. :**

Die Ziffern 3., 4. und 6. Werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Um die unter Ziffer 2 dargestellte Einzelfallbetrachtung zu gewährleisten, werden die entsprechenden Erfassungsbelege sowie die Anordnungslage dauerhaft gemäß der geltenden Rechtslage aktualisiert und das Personal entsprechend geschult sowie informiert. Alle gesetzlichen Löschrfristen wurden an das neue Polizeigesetz angepasst.

Technisch erfolgt die Löschung systemseitig mittels Vorgabe einer automatisierten Löschfrist oder durch systeminterne Hinweislisten auf anstehende Löschungstermine, welche durch die speichernden Dienststellen umzusetzen sind. Zu überprüfende Vorgänge werden tagesgenau in sogenannten Bereinigungslisten den speichernden Stellen systemintern zur Verfügung gestellt. Technisch werden nicht verlängerte Speicherungen und solche, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bindungen im Bestand gehalten werden müssen, am jeweiligen Monatsende des Löschdatums automatisiert gelöscht. Einzelne Maßnahmen, wie zum Beispiel fortbestehende Fahndungen, verhindern eine Löschung nicht generell. Sofern erforderlich, erfolgt eine Teillöschung aller nicht mehr relevanten Daten eines Datensatzes.

5. *wie das Merkmal der „regelmäßigen Zeitabstände“ in § 76 Abs. 1 PolG zur Überprüfung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten des Polizeivollzugs in der praktischen Polizeiarbeit umgesetzt wird, d.h. wie oft die Daten im Rahmen ihrer Speicherdauer auf ihre Richtigkeit und gefahrenabwehrrechtliche Relevanz überprüft werden und welche konkretisierenden Vorgaben ihr dazu vorliegen;*

**Zu 5.:**

Die Datensätze werden unabhängig von den nach den Umständen des Einzelfalles festgelegten Überprüfungsfristen immer dann einer Überprüfung unterzogen, wenn neue Informationen hinzukommen. Dabei kann es sich beispielsweise um Mitteilungen zum Ausgang des Strafverfahrens oder weitere zu speichernde Erkenntnisse zu einer Person handeln. Es gilt die Vorgabe, dass bei jeder Hinzuspeicherung auch der gesamte bestehende Datensatz zu überprüfen ist.

7. *inwiefern die betroffenen Personen bei der Erhebung der personenbezogenen Daten auf die geltenden Löschfristen und den Umgang mit ihren Daten nach Ablauf dieser hingewiesen werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 17 DSGVO und dem ihnen damit zustehenden Recht, nach Ablauf der Speicherfristen eine Löschung zu beantragen;*

**Zu 7.:**

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt durch die Behörden i. S. d. Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die landesrechtlich im Polizeigesetz umgesetzt wurde. Die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ist somit vorliegend nicht anzuwenden.

Bei der offenen schriftlichen Erhebung von Daten ist nach § 14 Absatz 3 PolG auf die Rechtsgrundlage sowie auf die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Bei der mündlichen Erhebung von Daten ist dies auf Verlangen mitzuteilen. § 14 Absatz 3 PolG stellt bei der Datenerhebung eine Ergänzung zur allgemeinen Informationspflicht nach § 85 PolG dar.

Nach § 85 PolG sind bei der offenen Datenerhebung den betroffenen Personen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten,
- die Zwecke der Datenverarbeitung,
- den Hinweis auf die Rechte nach §§ 91 und 92 PolG (Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung),
- den Hinweis auf die Rechte nach § 93 PolG (Anrufung der Aufsichtsbehörde sowie Angabe ihrer Kontaktdaten).

Diese Informationen, also auch die Information zum Recht auf Löschung, wird durch Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Dienststellen unter dem Reiter "Datenschutz", Ziff. VII "Allgemeine Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 85 Polizeigesetz Baden-Württemberg" bereitgestellt.

Bei der verdeckten Erhebung der Daten ist § 86 PolG einschlägig. Dabei sind die in Absatz 1 genannten Personen gemäß Absatz 3 Satz 1 unter anderem über die erhobenen Daten zu informieren, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der mit der jeweiligen Vorschrift geschützten Rechtsgüter möglich ist.

8. *in welchem Zusammenhang und wie häufig es zu verdeckten Datenerhebungen i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 PolG in den letzten beiden Jahren gekommen ist und ob mit verdeckt erhobenen Daten im Rahmen der Speicherung, Aktualisierung und Löschung anders umgegangen wird, als mit offen erhobenen Daten;*

**Zu 8.:**

Gemäß § 90 PolG unterrichtet die Landesregierung den Landtag alle zwei Jahre zu Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung nach dem PolG. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine erste Berichtspflicht im Jahr 2023. Eine Erhebung für den Zeitraum vom 17. Januar (Tag des Inkrafttretens der Neufassung des Polizeigesetzes) bis 31. Dezember 2021 ergab die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse. Hinsichtlich des Jahres 2020 einschließlich der Daten bis zum 16. Januar 2021 wird auf die Drucksache 16/10068 verwiesen.

<b>Art der Maßnahme nach dem PolG BW</b>	<b>Anzahl</b>
Längerfristige Observation <b>§ 49 (2) Nr. 1</b>	<b>14</b>
Fertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnung (Bildaufnahmen) <b>§ 49 (2) Nr. 2a</b>	<b>14</b>
Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (Tonaufnahmen) <b>§ 49 (2) Nr. 2b</b>	<b>0</b>
Feststellen des Aufenthaltsorts oder der Bewegung einer Person oder Sache (technische Observationsmittel) <b>§ 49(2) Nr. 3</b>	<b>7</b>
Einsatz Verdeckte Ermittler <b>§ 49 (2) Nr. 4</b>	<b>1</b>
Einsatz Vertrauenspersonen <b>§ 49 (2) Nr. 5</b>	<b>18</b>
Anfertigung von Lichtbilder und Bildaufnahmen in/ aus Wohnungen <b>§ 50 (1)</b>	<b>0</b>
Abhören/ Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in/ aus Wohnungen <b>§ 50 (1)</b>	<b>0</b>
Verdeckte Datenerhebung ausschließlich zur Sicherung eines VE <b>§ 50 (1) i.V.m. § 50 (5) S. 4</b>	<b>1</b>

Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten <b>§ 53 (1)</b> , davon	<b>830</b>
- Ortungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Aufenthaltsortes von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen	825
- Verkehrsdatenerhebungen im Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls bei Familiensachen	5
Telekommunikationsüberwachung <b>§ 54 (1)</b>	<b>15</b>
Quellen-TKÜ <b>§ 54 (2)</b>	<b>0</b>
Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung oder Ermittlung einer Kennung eines Telekommunikationsanschlusses (IMSI) <b>§ 55</b>	<b>35</b>
- Lokalisierung eines Mobilfunkendgeräts	34
- Ermittlung einer Kennung eines Mobilfunkendgeräts	1

Mit den verdeckt erhobenen Daten wird im Rahmen der Speicherung, Aktualisierung und Löschung nicht anders umgegangen als mit offen erhobenen Daten. Die Vorschriften der §§ 15, 75 und 76 PolG unterscheiden nicht zwischen diesen Kategorien.

**9.** *wie sie die Vereinbarkeit der verdeckten Datenerhebung mit Art. 17 DSGVO bewertet;*

**Zu 9.:**

Die Vorschriften des Polizeigesetzes setzen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Die Vorschriften der DSGVO sind vorliegend nicht anzuwenden. Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält unter anderem das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (entspricht insofern dem genannten Artikel 17 DSGVO). Das Recht auf Löschung wird in § 75 PolG konkretisiert. Die Regelungen zur Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung nach § 75 PolG sowie die Überprüfungsfristen nach § 76 PolG in Verbindung mit § 5 DVO PolG gelten auch für verdeckt erhobene Daten und beschränken insoweit im Lichte der Verhältnismäßigkeit wirksam die Befugnisse der Polizei. Sie begrenzen als gesetzliche Schranke Eingriffe in das Grundrecht auf

informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Benachrichtigung der betroffenen Personen über die Speicherung personenbezogener Daten richtet sich bei verdeckten Maßnahmen nach § 86 PolG.

**10.** *in welcher Form (bitte unter Angabe, ob dies schriftlich oder elektronisch geführt wird und ggf. der verwendeten Software) ein Verzeichnis der Datenverarbeitungstätigkeiten zur Umsetzung des § 81 PolG geführt und wie es entsprechend aktuell gehalten wird;*

**Zu 10.:**

Gem. § 11 LDSG a.F. wurden als „Verfahrensverzeichnis“ für die o. a. Auskunftssysteme Datenschutzkonzepte erstellt und Dienstanweisungen erlassen. Diese gelten nach der Gesetzesbegründung zu § 81 PolG als nach altem Recht erstellte „Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten“ weiter und behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit auch bei einer Fortschreibung, wobei in diesem Fall ergänzende Angaben einzufügen sind, wenn die gesetzlichen Neuregelungen dies fordern.

Jede Dienststelle und Einrichtung der Polizei Baden-Württemberg führt darüber hinaus ein eigenes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. Dies erfolgt im Allgemeinen elektronisch. Die Aktualität des Verzeichnisses wird durch die Dienststellen und Einrichtungen überprüft.

**11.** *wie viele Anfragen von Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte im Sinne der §§ 91, 92 PolG in den letzten zwei Jahren erfolgten (bitte unter gesonderter Darstellung für die einzelnen Arten der Anliegen wie Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung);*

**Zu 11.:**

Im Zeitraum vom 17. Januar 2021 bis 31. März 2022 wurden folgende Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern vom Landeskriminalamt (LKA) zentral beantwortet:

Anfragen	
<b>Insgesamt</b>	<b>1496</b>
Auskunft	704
Auskunft und Löschung	391
Löschung	92
Vernichtung von ED-Unterlagen	2
Nachfrage BKA	299
LfDI Eingabe	8

Darüber hinaus wurden durch das LKA statistisch nicht erfasste Anfragen im mittleren dreistelligen Bereich bearbeitet, die beispielsweise durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg oder das Bundeskriminalamt zu jeweils dort eingegangenen Anträgen gestellt wurden.

*12. wie viele potenzielle Datenschutzvorfälle in den letzten beiden Jahren bei der Polizei Baden-Württemberg bekannt wurden;*

*13. in welchen dieser Fälle der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 88 PolG eingeschaltet wurde;*

**Zu 12. und 13.:**

Die Ziffern 12. und 13. Werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Als potentieller Datenschutzvorfall im Sinne der Anfrage wird die „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ gemäß § 12 Nummer 11 PolG gewertet, wie sie auch § 88 PolG zugrunde liegt. Seit dem Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes wurden bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg im Zeitraum vom 17. Januar 2021 bis 31. März 2022 betreffend die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten insgesamt 62 potenzielle Vorfälle bekannt. Hierbei konnte bis zum Zeitpunkt der Erhebung in 48 Fällen tatsächlich ein Verstoß festgestellt werden. Eine Meldung gemäß § 88 PolG an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg erfolgte anlässlich von 11 Verstößen. Die übrigen, nicht gemeldeten Vorfälle, waren dem LfDI zum Teil bereits bekannt; zum Teil

waren die Voraussetzungen des § 88 Absatz 1 PolG, welcher für das Auslösen einer Meldepflicht eine voraussichtliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen durch die Verletzung vorsieht, aufgrund einer Bewertung der zuständigen Stellen nicht erfüllt.

**14.** *wie viele Meldungen bzw. Beschwerden nach § 93 PolG beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in den letzten beiden Jahren eingegangen sind;*

**Zu 14.:**

Seit Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes wurden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Zeitraum vom 17. Januar 2021 bis 31. März 2022 insgesamt 33 Beschwerden und Meldungen nach § 93 PolG registriert. Insgesamt ist bisher seit Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes im Vergleich zur früheren Rechtslage kein erhöhtes Beschwerde- oder Meldeaufkommen festzustellen.

**15.** *welche Maßnahmen, insbesondere regelmäßige verpflichtende Schulungen für alle Beamtinnen und Beamte sowie entsprechend besonders geschultes Personal und technisch und organisatorische Maßnahmen, bei der Polizei Baden-Württemberg getroffen wurden und werden, damit eine rechtswidrige Datenverarbeitung und Speicherung möglichst ausgeschlossen bleibt.*

**Zu 15.:**

Der Themenkomplex "Umgang mit personenbezogenen Daten" wird im Rahmen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst bzw. des Studiums zum gehobenen Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg jeweils an die einzelnen Themenfelder angepasst ausführlich behandelt. Ein Schwerpunkt im Bereich der Datenverarbeitung aus polizeirechtlicher Sicht findet sich beispielsweise in den Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, sowie dem Mindesteingriff bezüglich des Umfangs beim Erheben von personenbezogenen Daten. Der Abgleich von personenbezogenen Daten sowie die zugehörigen Speicher- und Löschrufen werden wiederum im Zusammenhang mit polizeilichen Informationssystemen thematisiert und stellen einen festen Bestandteil des Lehrplans dar.

Neben der themenbezogenen Behandlung des "Umgangs mit personenbezogenen Daten" im allgemeinen Fortbildungsbereich werden datenschutzrechtliche Bestimmungen speziell bei der Qualifikation von Beschäftigten berücksichtigt, die in das Amt zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg eingewiesen werden oder die insbesondere bei den Datenstationen vertieftes Wissen des Polizei- und Datenschutzrechts in Bezug auf eine praxisgerechte Anwendung von POLAS-Speicherungen und zur Qualitätssicherung benötigen.

Zusätzlich werden in Abhängigkeit der zu erreichenden Zielgruppe auch andere flankierende Schulungsformate eingesetzt, welche beispielsweise mittels elektronischer Lernanwendung oder per Video-Tutorials informieren und über aktuelle Neuerungen berichten.

Diese einheitlichen Inhalte in Aus- und Fortbildung werden zudem durch weitere individuelle Angebote und Maßnahmen der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg ergänzt. Beispielsweise werden die Mitarbeitenden über Publikationen im Intranet, durch Informationsveranstaltungen und Schulungen, teils unter Einbeziehung der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder im Rahmen der jährlichen Belehrungen betreffend datenschutzrechtlichen Themen regelmäßig informiert und sensibilisiert.

Die Datenstationen bei den Dienststellen, als erfassende Stellen innerhalb der Auskunftssysteme, nehmen die Eingabe und Qualitätssicherung bezüglich der Auskunftssysteme wahr. Für das Personal, das dort im tätig ist, wird eine modulare Fortbildung angeboten, bei der die Schwerpunkte auf Recht und Qualitätssicherung liegen.

Hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die getroffen wurden und werden, damit eine rechtswidrige Datenverarbeitung und Speicherung möglichst ausgeschlossen bleibt, sind beschränkte Zugriffsberechtigungen (sowohl hinsichtlich des jeweiligen Auskunftssystems und der jeweiligen Datenbank als auch des entsprechenden Personenkreises), Kennwortverschlüsselungen sowie Protokollierungen der Zugriffe zu nennen. Die zu ergreifenden Maßnahmen hängen dabei von dem anzuwendenden System ab, folgen aber der Prämisse, personenbezogene Daten nur einem Personenkreis zugänglich zu machen, der die Informationen notwendigerweise zur Aufgabenerfüllung benötigt, und sind damit auf das erforderliche Maß beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Wilfried Klenk  
Staatssekretär